

Abfallsatzung		
alt	neu	Erläuterungen
§ 6	§ 6	
Anschluss- und Benutzungszwang	Anschluss- und Benutzungszwang	
(1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln anzuschließen (Anschlusszwang).	(1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (Wohngrundstücken) oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln anzuschließen (Anschlusszwang).	Die Änderung dient der Klarstellung
§ 8	§ 8	
Bemessung des Behältervolumens	Bemessung des Behältervolumens	
(2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner/Bewohnerinnen.	(2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner/Bewohnerinnen. <u>Maßgeblich ist die Zahl der nach dem Meldegesetz NRW gemeldeten Personen, es sei denn, der/die Anschlusspflichtige beweist, dass auf seinem Grundstück tatsächlich weniger Personen wohnen.</u>	Die Änderung dient der Klarstellung
Bei ihnen ist ein Behältervolumen von 35 l		

<p>je Person und Woche erforderlich.</p>	<p><u>Je Person und Woche ist ein Behältervolumen von 35 l erforderlich.</u></p>	
<p>Auf schriftlichen Antrag kann hiervon abweichend ein Behältervolumen von weniger als 35 l je Person und Woche zugelassen werden.</p> <p>Soweit Papiertonnen und/ oder Gelbe Tonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen mindestens 20 l je Person und Woche. Sofern Restmüll- / Arzttonnen lediglich gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche. Im Übrigen sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.</p> <p>Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.</p>	<p>Auf schriftlichen Antrag kann hiervon abweichend ein geringeres Behältervolumen zugelassen werden.</p> <p>Soweit Papiertonnen und/ oder Gelbe Tonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen mindestens 20 l je Person und Woche. Sofern Restmüll- / Arzttonnen lediglich gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche. Im Übrigen sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.</p> <p>Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Bei Grundstücken, die nicht oder nur zum Teil Wohngrundstücke sind, richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach der dort tatsächlich anfallenden Abfallmenge.</p>	<p>(3) Bei anderen Grundstücken ... als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach <u>folgenden Mindestvolumina:</u></p>	<p>Für das Gewerbe soll, auf der Grundlage einer Untersuchung durch INFA, ein branchenspezifisches Mindestrestmüllvolumen eingeführt werden.</p>

	<u>[Tabelle siehe Anhang]</u>	
<p>Für die Ermittlung der anfallenden Abfallmenge sind auf Verlangen der Stadt Köln geeignete Unterlagen vorzulegen.</p>	<p><u>Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</u></p> <p><u>Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.</u></p>	
<p>Für den Wohnbereich ist Abs. 2 anzuwenden.</p>	<p><u>Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Ein-</u></p>	

	<p><u>zelfall von der Stadt Köln festgelegt.</u></p> <p><u>Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Abfallbehälter</p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l, Abfallsäcke (90 l), 2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l, 	<p style="text-align: center;">§ 9 Abfallbehälter</p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l, Abfallsäcke (90 l) <u>sowie Unterflurbehälter 5.000 l,</u> 2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l, 	<p>Erweiterung des Leistungsangebotes</p>

<p>3. nicht verschließbare Abfallbehälter - Biotonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,</p> <p>4. nicht verschließbare Abfallbehälter - Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l sowie Papiersäcke (40 l).</p>	<p>3. nicht verschließbare Abfallbehälter - Biotonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,</p> <p>4. nicht verschließbare Abfallbehälter - Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l, ... Papiersäcke (40 l) <u>sowie Unterflurbehälter 5.000 l,</u></p>	
<p>(4) Abfallbehälter können für vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>(4) Abfallbehälter können für vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden (<u>so-gen. Blockabfuhr</u>).</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Standplätze für Abfallbehälter</p> <p>(7) Standplätze für 3000 l- und 5000 l- Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Standplätze für Abfallbehälter</p> <p>(7) Standplätze für 3000 l- und 5000 l- Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten <u>Entleeren</u> anfahren kann.</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung.</p>
	<p><u>(13) Für Unterflurbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 AbfS müssen die Grundstückseigentümer/-innen des anzuschließenden Grundstückes die Grube einschließlich Absicherung zur Aufnahme des Systems herrichten und</u></p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung.</p>

	<u>ggfls. die erforderlichen Erlaubnisse einholen. Die Herrichtung ist mit der AWB abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.</u>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.</p> <p>Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.</p> <p>Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.</p> <p><u>Die Verpressung von Abfällen mit technischen Einrichtungen ist verboten.</u></p>	<p>Die Änderung erfolgt, da der Hersteller keine Mängelgewährleistung für die Behälter übernimmt, wenn Müllpressen eingesetzt werden.</p>
<p>(6a) Zulässig ist</p> <p>1. der Einsatz technischer Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls (z.B. Müllpressen, Pressstempel), soweit er nicht zur Beschädigung der Abfallbehälter führt.</p>	<p><u>... [jetzt Verbot gem. Abs. 6]</u></p> <p><u>... [siehe jetzt Abs. 6a neu]</u></p>	

<p>2. das Aussortieren von Wertstoffen/sperrigen Abfällen aus Abfallbehältern, sofern die aussortierten Stoffe einem nach dieser Satzung hierfür vorgesehenen Erfassungssystem oder einem Sammelsystem nach § 6 Abs. 3 VerpackVO („Gelbe Tonne“, Glascontainer) zugeführt werden; eine Aussortierung auf öffentlichem Straßenland bzw. bei Gefahr für Leben und Gesundheit ist unzulässig.</p> <p>3. die Verwendung von Müllschleusen.</p> <p>Handlungen nach Ziffer 1 bis 3 dürfen nur durch Anschlusspflichtige nach § 6 Abs. 1 bzw. durch deren Beauftragte vorgenommen werden.</p>	<p><u>... [siehe jetzt Abs. 6b]</u></p> <p>...</p>	
	<p><u>(6a) Für das Sortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf der/die Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.</u></p> <p><u>Der/Die Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Sortierung erfolgen soll.</u></p> <p><u>Die Genehmigung wird erteilt, wenn von</u></p>	<p>Aufgrund der in 2010 eingefügten Anzeigepflicht sind nur in drei Einzelfällen Sortierfälle angezeigt worden. Offensichtlich sehen sich die Grundstückseigentümer allein durch eine Anzeigepflicht nicht gehalten, sich rechtskonform zu verhalten. Daher wird nun eine Genehmigungspflicht vorgeschlagen.</p>

	<p><u>der Sortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</u></p> <p><u>Sortierungen, die am 31.12.2010 angezeigt sind, gelten als genehmigt. Für Sortierungen, die stattfinden, ohne angezeigt zu sein, muss der Anschlusspflichtige bis zum 30.04.2011 einen Antrag auf Genehmigung stellen.</u></p>	
(6b) Die in Abs. 6a genannten Maßnahmen sind der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzuzeigen.	<u>(6b) Die Verwendung von Müllschleusen ist der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzuzeigen.</u>	Die Einführung ermöglicht einen besseren Überblick über den Einsatz von Müllschleusen.
(6c) Die in Abs. 6a Ziff. 2 und 3 genannten Maßnahmen führen zu Gebührensuschlägen nach § 2 Abs. 18 bzw. Abs. 19 AbfGS. Für die Verdichtung von Abfällen mit technischen Einrichtungen nach Abs. 6a Ziff. 1 werden individuelle Gebührensuschläge ermittelt und nach § 2 Abs. 20 AbfGS erhoben.	...	Der Gebührensuschlag bei Nachsortierung wird ausgesetzt. Zunächst sollen weitere Grundlagendaten ermittelt werden. Eine Neueinführung ist 2012 beabsichtigt.
§ 12	§ 12	

Einsammeln der Abfälle	Einsammeln der Abfälle	
<p>(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:</p> <p>1. Gruppe I (Teilservice): für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter</p> <p>2. Gruppe II (Vollservice): für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l-Behälter Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.</p> <p>Auf Antrag ist zum 01.01. des Folgejahres ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der AWB eingehen. Ebenso kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufhebung des Wechsels gestellt werden. Die Umstellung erfolgt dann ebenfalls zum 01.01. des Folgejahres.</p>	<p>(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:</p> <p>1. Gruppe I (Teilservice): für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter</p> <p>2. Gruppe II (Vollservice): für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l-Behälter, <u>5.000 l-Unterflurbehälter</u> Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.</p> <p>Auf Antrag ist zum <u>01.01., 01.04., 01.07 und 01.10.</u> ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag <u>mindestens zwei Monate vorher (bis 31.10. des Vorjahres, 31.01., 30.04. und 31.07. des laufenden Jahres,)</u> bei der AWB eingehen. <u>Das gleiche gilt für einen Antrag auf Aufhebung des Wechsels.</u></p>	<p>Bisher war ein Wechsel von Teilservice auf Vollservice nur zum Jahreswechsel möglich. Mit der geänderten Regelung, kann die Serviceart Vollservice zu jedem Quartalsbeginn beantragt werden.</p>
<p>(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis</p>	<p>(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis</p>	

<p>freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.</p> <p>Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.</p> <p>Papiertonnen und Papiersäcke werden 14-tägig geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-tägig entleert.</p>	<p>freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.</p> <p>Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.</p> <p>Papiertonnen und Papiersäcke werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich entleert.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, haben die Anschlusspflichtigen Abfallbehälter von 60 l bis 1100 l sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.</p>	<p>(7) Ist <u>das Grundstück nicht über</u> eine Straße oder <u>einen</u> Weg für das Sammelfahrzeug <u>anfahrbare, sind</u> Abfallbehälter sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.</p> <p><u>Für Abfallbehälter von 60 l bis 240 l sowie Abfallsäcke obliegt diese Verpflichtung dem/der Anschlusspflichtigen.</u></p> <p><u>Für Abfallbehälter der Größe 500 l bis 1100 l obliegt diese Verpflichtung der</u></p>	<p>Die Rechtsprechung neigt immer mehr dazu, ab bestimmter (noch unterschiedlicher) Entfernungen die Unzumutbarkeit des Behältertransportes außerhalb der Grundstücksgrenze anzunehmen. Auch in Köln ist mit einer solchen Entscheidung zu rechnen. Daher wird festgelegt, dass in Köln eine Bereitstellung von Abfallbehältern über eine Entfernung ab 100 m als unzumutbar gilt. Auf Wunsch wird die Bereitstellung durch die AWB ausgeführt. Bewusst wird die Entfernung niedrig und die Inanspruchnahme freiwillig angesetzt, um Streitigkeiten nicht erst entstehen zu lassen. Bei Behältern der Größe 500 bis 1.100 l wird die</p>

	<p><u>Stadt Köln.</u></p> <p><u>Ist die Verpflichtung nach Satz 2 dem/der Anschlusspflichtigen nicht zuzumuten, kann er/sie verlangen, dass sie von der Stadt Köln erfüllt wird; als unzumutbar gilt eine Entfernung ab 100 m.</u></p> <p><u>Die Gebühr für die Bereitstellung durch die Stadt Köln nach Satz 3 und 4 richtet sich nach § 2 Abs. 14a AbfGS.</u></p>	<p>Bereitstellung von der AWB unabhängig von der Entfernung ausgeführt.</p> <p>Da die Bereitstellung eine besondere bzw. zusätzliche Leistung ist, ist diese der AWB zu vergüten. Die Kostendeckung erfolgt über den in § 2 Abs. 14a AbfGS eingetragenen Gebührensatzschlag. Im Rahmen der Dispositionsmöglichkeiten der AWB können im Einzelfall auch Entfernungen unterhalb 100 m „bedient“ werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Sperrige Abfälle (Abfallschlüssel 20 03 07)</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige/die Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallerzeuger/jede andere Abfallerzeugerin und –besitzer/besitzerin hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Kölner Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht mit zumutbarem Aufwand in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, im Einzelfall bis zu einer Menge von 3 Kubikmetern gesondert abfahren zu lassen. Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt zusätzlich § 14.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Sperrige Abfälle (Abfallschlüssel 20 03 07)</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige/die Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallerzeuger/jede andere Abfallerzeugerin und –besitzer/besitzerin hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Kölner Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht mit zumutbarem Aufwand in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, im Einzelfall bis zu einer Menge von 3 Kubikmetern gesondert abfahren zu lassen. Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt zusätzlich § 14.</p>	

<p>Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte.</p> <p>Dazu zählen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauteile wie <u>Fensterrahmen, Türen</u>, Badewannen u. ä. • Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä. <p>In kompostierbaren Abfallsäcken untergebrachter Gartenverschnitt, gebündelte Sträucher und Äste bis zu 1,50 m Länge, Baumstämme bis zu 0,15 m im Durchmesser und bis zu 0,50 m Länge können ebenfalls gesondert abgefahren werden.</p> <p>Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen - bis zu 3 Kubikmeter – mitgenommen.</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet die AWB, welche Gegenstände abgefahren werden.</p>	<p>Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte.</p> <p>Dazu zählen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauteile wie Badewannen u. ä. • Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä. <p>In kompostierbaren Abfallsäcken untergebrachter Gartenverschnitt, gebündelte Sträucher und Äste bis zu 1,50 m Länge, Baumstämme bis zu 0,15 m im Durchmesser und bis zu 0,50 m Länge können ebenfalls gesondert abgefahren werden.</p> <p>Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen - bis zu 3 Kubikmeter – mitgenommen.</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Köln, welche Gegenstände abgefahren werden.</p>	<p>Die Streichung erfolgt, da die AWB die Liste des anzunehmenden Sperrguts erweitert.</p>
--	---	--

<p>(2) Die Abfuhr ist von dem Abfallerzeuger/der Abfallerzeugerin oder – besitzer/besitzerin unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei der AWB schriftlich oder fernmündlich zu bestellen.</p> <p>Ihm/ihr wird der Abholtag schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt.</p> <p>Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 14 Abs. 5 sind bei der Bestellung separat anzumelden.</p> <p>Die AWB kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.</p>	<p>(2) Die Abfuhr ist von dem Abfallerzeuger/der Abfallerzeugerin oder – besitzer/besitzerin unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei der AWB schriftlich, fernmündlich <u>oder per E-Mail</u> zu bestellen.</p> <p>Ihm/ihr wird der Abholtag schriftlich, ... fernmündlich <u>oder per E-Mail</u> mitgeteilt.</p> <p>Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 14 Abs. 5 sind bei der Bestellung separat anzumelden.</p> <p>Die AWB kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.</p>	<p>Die Sperrgutabfuhr kann zukünftig auch per E-Mail bei der AWB bestellt werden</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.</p> <p>Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffen-</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.</p> <p>Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffen-</p>	

<p>heit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p> <p>Besitzer/Besitzerinnen von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.</p> <p>Die Elektroaltgeräte werden in fünf Gruppen unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner) 2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen) 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte 4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente. 	<p>heit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p> <p>Besitzer/Besitzerinnen von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.</p> <p>Die Elektroaltgeräte werden in fünf Gruppen unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), <u>automatische Ausgabegeräte</u> 2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen) 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte 4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente. 	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(5) Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte (Gruppen 1, 2 und 3) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrgutservice (§ 13) abgeholt wer-</p>	<p>(5) Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte (Gruppen 1, 2 und 3) können nach vorheriger Anmeldung über den <u>Sperrmüllservice</u> (§ 13) abgeholt</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

den.	werden.	
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	§ 25 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere	(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere	
11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt.	11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt <u>oder Abfälle mit technischen Einrichtungen verpresst,</u>	Diese passen die Ordnungswidrigkeitentatbestände an die Änderungen der materiell-rechtlichen Regelung an.
12. entgegen § 11 Abs. 6a unbefugt handelt, Abfallbehälter beschädigt oder unter Verstoß gegen § 6a Ziff. 2 Abfälle aussortiert.	<u>12. entgegen § 11 Abs. 6a die Sortierung ohne Genehmigung betreibt,</u>	
13. entgegen § 11 Abs. 6b die Nutzung von Müllschleusen, die Aussortierung von Wertstoffen/sperrigen Abfällen aus Abfallbehältern oder die Verdichtung von Abfällen unter Einsatz technischer Einrichtungen nicht anzeigt,	<u>13. entgegen § 11 Abs. 6a unbefugt handelt ... und Abfälle aussortiert.</u>	
	<u>14. entgegen § 11 Abs. 6b die Nutzung von Müllschleusen ... nicht anzeigt,</u>	

Tabelle nach § 8 Abs. 3		
	Einheit	Mindestvolumen (Liter / Einheit / Woche)
Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen)	Bett	3,0
Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften)	Mitarbeiter	30,0
Industriebetriebe / Handwerksbetriebe/ Sonstiges Gewerbe	Mitarbeiter	8,0
Krankenhäuser und Pflegeheime	Bett	14,5
Lebensmittelgroß- und Einzelhandelhandel	Mitarbeiter	22,5
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,0
Verwaltungen (z.B. öffentliche und private Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände, Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien, Freiberufler)	Mitarbeiter	4,5
Schulen	Schüler, Student, Kind	1,5